



Inhalt	Seite
<i>Bekanntmachung üb. d. Erlass d. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1993 d. Landeshauptstadt München Friedrich-Engels-Bogen (nördl.), Karl-Marx-Ring (westl.) (Teiländerung d. Bebauungsplanes Nr. 57 g) - Pflegeheim Neuperlach - v. 14. März 2008</i>	261
<i>Abstimmungsbekanntmachung f. d. Bürgerentscheid „Transrapid“ in d. Landeshauptstadt München am 13.04.2008</i>	262
<i>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren - Beteiligung d. Öffentlichkeit - hier: Öffentl. Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 d. Baugesetzbuches (BauGB) vom 09.04.2008 mit 09.05.2008 Stadtbez. 11 Milbertshofen-Am Hart Änderung d. Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung f. d. Bereich V/33 Schleißheimer Str. (östl.), bestehendes BMW Forschungs- u. Innovationszentrum – BMW FIZ – (nördl.) – BMW FIZ Erweiterung Nord – - Sondergebiet Forschung -</i>	263
<i>Bekanntmachung Vollzug d. Wassergesetze u. d. Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes; Bekanntmachung d. Planfeststellungsbeschlusses f. d. Umgestaltung d. Würm im Bereich d. Mergenthalerstr. zw. Flusskilometer 13.750 u. Flusskilometer 14.000</i>	263
<i>Vollzug d. Tierseuchengesetzes (TierSG) u. d. Bienenseuchen-Verordnung; Schutzmaßnahmen gegen d. Varroatose</i>	264
<i>Bekanntmachung üb. Bewerbungen f. d. Ehrenamt einer Schöffin bzw. eines Schöffen</i>	265
<i>Bekanntgabe d. SWM Versorgungs GmbH; Berichtigung d. Anlage z. AVBWasserV (gültig ab 01.04.2008)</i>	265
<i>Bekanntmachung; Neue Fernwärmepreise ab 01.04.2008</i>	266
<i>Isar-Floßfahrtbetrieb 2008</i>	266
<i>Verlust von Dienstaussweisen</i>	266
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	266

**Bekanntmachung
über den Erlass des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1993
der Landeshauptstadt München
Friedrich-Engels-Bogen (nördlich)
Karl-Marx-Ring (westlich)
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 57 g)
- Pflegeheim Neuperlach -
vom 14. März 2008**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 30.01.2008 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1993 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Grünordnung, der im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt wurde, wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Die gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Erläuternder Hinweis:

Gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich VI/16, Friedrich-Engels-Bogen (nördlich), Karl-Marx-Ring (westlich) im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechend angepasst.

München, 14. März 2008

Christian Ude
Oberbürgermeister

**Abstimmungsbekanntmachung
für den Bürgerentscheid „Transrapid“
in der Landeshauptstadt München am 13. April 2008**

- I. Am Sonntag, den 13. April 2008 findet in der Landeshauptstadt München der Bürgerentscheid **„Transrapid“** statt. Die Abstimmung dauert von 8.00 Uhr - 18.00 Uhr.
- II. **Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:**

1. Im Abstimmungslokal:

Das Stadtgebiet der Landeshauptstadt München ist in 248 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten bis spätestens 23. März 2008 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können.

Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.

Stimmberechtigte können, **wenn sie keinen Abstimmungsschein** besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis sie eingetragen sind.

Wer **einen Abstimmungsschein** besitzt, kann das Stimmrecht in jedem Stimmbezirk der Landeshauptstadt München ausüben. Die Abstimmenden haben ihre Abstimmungsbenachrichtigung oder ihren Abstimmungsschein und ihren Personalausweis - ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

Der Stimmzettel für den Bürgerentscheid wird den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraumes ausgehändigt. Er muss von den Stimmberechtigten im Abstimmungsraum allein hinter einer Wahlblende gekennzeichnet werden.

Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

2. Durch Briefabstimmung:

Wer durch Briefabstimmung abstimmen will, erhält vom Kreisverwaltungsreferat auf Antrag folgende Unterlagen:

- einen amtlichen Abstimmungsschein,
- einen amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid,
- einen amtlichen Abstimmungsumschlag für den Stimmzettel,

- einen amtlichen Abstimmungsbriefumschlag für den Abstimmungsschein und den Abstimmungsumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Abstimmungsbrief zu übersenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Wer bereits einen Abstimmungsschein besitzt, kann Stimmzettel und Briefabstimmungsunterlagen auch nachträglich erhalten.

Nähere Hinweise zur Briefabstimmung ergeben sich aus dem Merkblatt.

Bei der Briefabstimmung müssen die Stimmberechtigten den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebene Behörde einsenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief kann dort auch abgegeben werden.

- III. Die Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses um 16.00 Uhr im Kreisverwaltungsreferat, Ruppertstr. 11, 80337 München, zusammen.

IV. Grundsätze für die Kennzeichnung des Stimmzettels:

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Ein Muster des Stimmzettels ist vor dem Abstimmungsraum ausgehängt.

Jede abstimmende Person hat eine Stimme.

Die Stimmabgabe erfolgt durch ein Kreuz im Abstimmungsfeld des Stimmzettels oder durch andere, jeden Zweifel ausschließende Kennzeichnung.

Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sie sich einer Hilfsperson bedienen.

Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

München, 31. März 2008

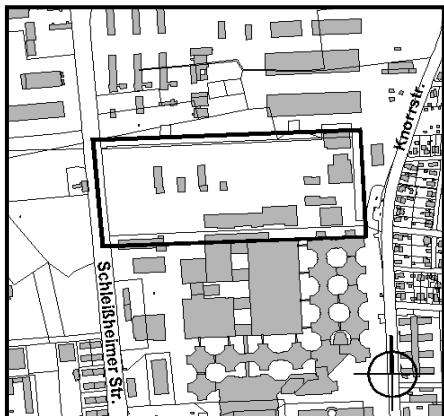
Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat

Dr. Blume-Beyerle
Berufsmäßiger Stadtrat

Bekanntmachung

**Bauleitplanverfahren - Beteiligung der Öffentlichkeit -
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des
Baugesetzbuches (BauGB)
vom 9. April 2008 mit 9. Mai 2008**

Stadtbezirk 11 Milbertshofen-Am Hart



Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich V/33
Schleißheimer Straße (östlich),
bestehendes BMW Forschungs- und
Innovationszentrum – BMW FIZ – (nördlich)
– BMW FIZ Erweiterung Nord –
– Sondergebiet Forschung –

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung liegt beim Planungsreferat, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a -), **vom 9. April 2008 mit 9. Mai 2008**, Montag mit Freitag von 6:30 Uhr bis 20:00 Uhr, öffentlich aus. Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar: Informationen zu den Schutzgütern Mensch (Verkehr, Verkehrs- und Gewerbelärm, elektromagnetische Felder, Erholung und Freizeit), Tiere und Pflanzen, Boden und Wasser, Luft / Klima, Landschaft / Stadtbild, Kultur- und Sachgüter sowie zu den Themen Immissionen.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen**, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

München, 13. März 2008

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Bekanntmachung

**Vollzug der Wassergesetze und des Bayerischen
Verwaltungsverfahrensgesetzes;**

**Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses
für die Umgestaltung der Würm im Bereich der
Mergenthalerstraße zwischen Flusskilometer 13.750
und Flusskilometer 14.000**

Die Landeshauptstadt München (Referat für Gesundheit und Umwelt, UW 23) hat mit Bescheid vom 12.12.2007, Az. 641-304/Ob-22/5 den Plan gemäß § 31 Abs. 2 WHG zur Umgestaltung der Würm im Bereich der Mergenthalerstraße zwischen Flusskilometer 13.750 und Flusskilometer 14.000 festgestellt. Das planfestgestellte Vorhaben umfasst die Umgestaltung der Würm westlich der Mergenthalerstraße auf etwa 250 m durch die Anlage eines naturnah ausgeformten Nebengerinnes.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Nebenbestimmungen versehen. Die im Verfahren erhobenen Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit sie nicht zurückgenommen worden sind, oder Ihnen nicht durch Nebenbestimmungen des Beschlusses oder durch Zusagen der Vorhabens-träger (Wasserwirtschaftsamt München und Landeshauptstadt München Baureferat Gartenbau) entsprochen worden ist.

Der Entscheidung ist folgende Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht (Bayerstr. 30, 80335 München) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Eine Ausfertigung des Bescheides sowie die Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom 07.04.2008 bis zum 18.04.2008 im Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU-UW 23, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Zimmer 2034) zur Einsichtnahme aus und können jeweils während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Mittwoch von 09.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Donnerstag von 09.30 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Freitag von 09.30 Uhr bis 12.30 Uhr) eingesehen werden. Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Telefon 089/233-47573) kann auch außerhalb dieser Zeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt. Auf die dem Bescheid anhängende Rechtsbehelfsbelehrung wird hier eigens hingewiesen.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann eine Ausfertigung des Bescheides von den übrigen Betroffenen schriftlich bei der Landeshauptstadt München (Referat für Gesundheit und Umwelt, Sachgebiet „Wasserrecht“ – UW 23“, Bayerstr. 28a, 80335 München) angefordert werden.

München, 12. März 2008

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit
und Umwelt
RGU-UW 23

**Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) und
der Bienenseuchen-Verordnung;
Schutzmaßnahmen gegen die Varroatose**

Die Landeshauptstadt München als zuständige Kreisverwaltungsbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Die Herbstbehandlung 2008 (nach Trachtende) zum Schutz gegen die Varroatose für alle im gesamten Gebiet der Landeshauptstadt München gehaltenen Bienenvölker wird angeordnet.
Die Behandlung der Bienenvölker ist mit den hierfür zugelassenen Arzneimitteln Bayvarol, Perizin, Apiguard, Thymovar, Oxalsäuredihydrat-Lösung 3,5 % (m/V) ad us. vet., Ameisensäure 60 % ad us. vet. und Milchsäure 15 % ad us. vet. nach Anweisung des Herstellers unter Aufsicht des Veterinäramtes der Landeshauptstadt München durchzuführen.
In begründeten Einzelfällen können für Versuche zur Resistenzzucht Ausnahmen von der Behandlungspflicht gewährt werden.
- II. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München in Kraft und gilt nur für das Behandlungsjahr 2008.
- III. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.
- IV. Für diese Verfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.
In Bayern sind sämtliche Bienenvölker von der Varroatose befallen. Die Varroamilben verursachen schwere Schäden bei den Bienenvölkern, insbesondere bei der Bienenbrut. Die Völker werden schwächer und brechen schließlich zusammen. Durch die regelmäßig und planmäßig jährlich durchgeführte Behandlung kann verhindert werden, dass es zu deutlichen Krankheitserscheinungen der Varroatose kommt. Eine flächendeckende Behandlung der Bienenvölker im Stadtgebiet München ist zum Schutz gegen die Varroatose somit erforderlich.

II.
Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Landeshauptstadt München zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS-7831-1-G), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2003 (GVBl. S. 497) und § 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS- 7831-1-2-G), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. April 2003 (GVBl. S. 315) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG – BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 795).

Rechtsgrundlage für den Erlass der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung ist § 13 TierSG in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Bienenseuchen-Verordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1995 (BGBl. I. S. 1554), zuletzt geändert am 09. November 2004 (BGBl. I. S. 2739).

Danach kann die zuständige Behörde, soweit es zum Schutz gegen die Varroatose erforderlich ist, anordnen, dass in einem von ihr bestimmten Gebiet in einer von ihr bestimmten Frist alle Bienenvölker gegen Varroamilben zu behandeln sind.

Die Anordnung ist zum Schutz gegen die Varroatose geeignet und erforderlich sowie auch angemessen. Der durch die Behandlung entstehende Aufwand steht nicht außer Verhältnis zum öffentlichen Interesse an der Verhinderung des Ausbruchs des klinischen Erscheinungsbildes der Varroatose. Die Anordnung ist nur für das Behandlungsjahr 2008 gültig, um die jeweils aktuelle Befallssituation berücksichtigen zu können. Ausnahmen vom Behandlungsgebot können für Versuche zur Resistenzzucht auf Antrag durch die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat, HA I/22, Ruppertstraße 11, 80337 München gewährt werden.

III.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung. Um eine existentielle Gefährdung der Bienenvölker zu vermeiden, kann es nicht hingenommen werden, dass im Falle eines Rechtsbehelfsverfahrens eine Behandlung bis zum rechtskräftigen Abschluss desselben unter Umständen monatelang hinausgezögert wird.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 200 543, 80005 München) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Wird Klage erhoben, so kann gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit dieses Bescheides bei dem oben bezeichneten Gericht Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007, in Kraft seit dem 01.07.2007 (GVBl. 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tierschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweise:

1. Durchgeführte Behandlungen sind in das Bestandsbuch gemäß § 4 der Verordnung über Nachweispflichten für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, einzutragen.
2. Die Behandlung ist während der trachtenfreien Zeit durchzuführen.

3. Bei der Verwendung von Perizin sollen die Völker brutfrei sein.

München 12. März 2008

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat
KVR-I / 22

Dr. Blume-Beyerle
Berufsmäßiger Stadtrat

Bekanntmachung

über Bewerbungen für das Ehrenamt einer Schöffin bzw. eines Schöffen

Nach der neugefassten Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 6.12.1991 (AllMBI. 1992, S. 7 – Schöffenbekanntmachung -), geändert durch die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 18.09.2007 (AllMBI. 2007 S. 122 ff) hat das Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München in den nächsten Wochen die

Vorschlagsliste zur Auswahl der Schöffinnen und Schöffen für die Gerichtsperiode 2009 – 2013

aufzustellen.

Das Ehrenamt einer Schöffin bzw. eines Schöffen kann nur von Deutschen versehen werden, die zu Beginn der neuen Amtsperiode (01.01.2009) das 25. Lebensjahr vollendet und das 70. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Außerdem müssen die Bewerberinnen und Bewerber zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste (Stichtag 15.04.2008) in München gemeldet sein.

Schöffinnen und Schöffen sind ehrenamtliche Richterinnen und Richter und stehen damit grundsätzlich gleichberechtigt neben den Berufsrichterinnen und -richtern. Sie üben das Richteramt während der Hauptverhandlung in vollem Umfang und mit dem gleichen Stimmrecht wie die an der Verhandlung teilnehmenden Berufsrichterinnen und -richtern aus.

Die vorgeschlagenen Personen sollen möglichst aus allen Kreisen der Bevölkerung stammen. Bei der Auswahl sollen die verschiedenen Berufs- und Altersgruppen angemessen Berücksichtigung finden. Da es den Gerichten entscheidend darauf ankommt, als Schöffinnen und Schöffen Personen zu gewinnen, die für diese ehrenamtliche Tätigkeit besonderes Interesse zeigen, werden insbesondere freiwillige Meldungen Aussicht haben, bei der endgültigen Auswahl der Schöffinnen und Schöffen durch das Amtsgericht im Herbst dieses Jahres berücksichtigt zu werden.

Die Landeshauptstadt München ersucht daher alle interessierten und in Betracht kommenden Bürgerinnen und Bürger, Bewerbungen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste möglichst bald,

spätestens jedoch bis 15. April 2008

persönlich oder schriftlich beim

**Kreisverwaltungsreferat München,
Sachgebiet Schöffenangelegenheiten,
Ruppertstr. 19, Zimmer 3121, 80466 München,**

abzugeben.

Zur Vereinfachung des Verfahrens genügt auch die telefonische Anforderung des für eine Aufnahme in die Vorschlagsliste erforderlichen Formblattes unter der Telefonnummer

Telefon: 233-28001

Meldungen, die ohne das Formblatt des Kreisverwaltungsreferates München schriftlich abgegeben werden, müssen folgende Personalangaben enthalten:

- Familiennamen, Vornamen, ggf. Geburtsname,
- Familienstand,
- Geburtsdatum, Geburtsort (ggf. mit Kreis oder Land),
- Staatsangehörigkeit,
- derzeitige Berufsbezeichnung,
- Arbeitnehmer oder selbstständig tätig,
- Münchener Anschrift,
- Datum des Zuzugs nach München,
- bisherige Schöffentätigkeiten (Gerichtsperioden)

Es wird darauf hingewiesen, dass Personen, die gegenwärtig als Schöffin bzw. Schöffe tätig sind, nicht automatisch wieder in die Vorschlagsliste aufgenommen werden. Wenn solche Personen weiterhin amtieren wollen, ist eine erneute Bewerbung erforderlich. Personen, die bereits acht Jahre ununterbrochen das Ehrenamt ausgeübt haben und deren letzte Dienstleistung zu Beginn der neuen Gerichtsperiode weniger als acht Jahre zurückliegt, sollen zum Schöffenamt nicht mehr berufen werden.

Gleichzeitig werden auch die politischen Parteien und Wählergruppen, Gewerkschaften, Wohlfahrtsverbände, Berufsorganisationen und andere Interessengemeinschaften gebeten, geeignete Vorschläge beim Kreisverwaltungsreferat München, Sachgebiet Schöffenangelegenheiten, Ruppertstr. 19, Zimmer 3121, 80466 München, einzureichen.

Das Kreisverwaltungsreferat München ist für diese Zwecke und für alle in diesem Zusammenhang entstehenden Rückfragen zu folgenden Zeiten erreichbar:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 18.30 Uhr

Freitag	7.00 Uhr – 12.00 Uhr
----------------	-----------------------------

München, 22. Februar 2008

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat

Dr. Blume-Beyerle

Bekanntgabe der SWM Versorgungs GmbH

Berichtigung der Anlage zur AVBWasserV (gültig ab 01.04.2008):

Die Ziffer 8.1.2, Besonderheiten bei Schachtwasserzählern, der Anlage zur AVBWasserV wird gestrichen. Der Text lautet nun:

8.1 Abrechnung

Art und Zeitpunkt der Rechnungsstellung bestimmen die SWM. Bezieht der Kunde auch Strom oder Gas von den SWM, so kann eine gemeinsame Rechnung erstellt werden.

Der Wasserverbrauch wird jährlich abgerechnet. Abweichend hiervon können die SWM in besonde-

ren Fällen einen kürzeren Abrechnungszeitraum wählen bzw. den laufenden Abrechnungszeitraum verkürzen.

München, 31. März 2008

SWM Versorgungs GmbH

**Bekanntmachung
Neue Fernwärmepreise ab 01.04.2008**

Das Preisblatt zu Ziffer 6, 7, 8 und 11 der Anlage zur AVBFernwärmeV wird wie folgt geändert:

6	M-Fernwärme Preise	netto	brutto	
6.1	Arbeitspreis			
6.1.1	Heizwassernetz	64,63	76,91	€/MWh
	oder	6,46	7,69	Cent/kWh
6.1.2	Dampfnetz	45,51	54,16	€/m ³
	(1,42 m ² Kondensat entsprechen 1 MWh)			
6.1.3	Wärme für Warmwasserbereitung in Fürstenried, Neuforstenried und Parkstadt Solln	5,53	6,58	€/m ³
6.2	Grundpreis	24,33	28,95	€/kW*a

Die monatlichen Teilbeträge des Jahresgrundpreises betragen ein Zwölftel des Jahresbetrages.

München, 31. März 2008

SWM Versorgungs GmbH

**Isar;
Floßfahrtbetrieb 2008**

1. Beginn der Floßfahrt:

Die Floßfahrt wird am
Samstag, den 26.04.2008

in Betrieb genommen. Die Münchener Zentrallände wird ab diesem Zeitpunkt für die Floßfahrt freigegeben.

2. Beendigung der Floßfahrt:

Die Floßfahrt stellt am
Sonntag, den 14.09.2008

ihren Betrieb ein. Die Zentrallände wird um 18.00 Uhr für die Floßfahrt gesperrt. Über diesen Zeitpunkt hinaus ist eine Abfertigung der Flöße nicht mehr möglich.

München, 13. März 2008
Landeshauptstadt München

Baureferat
Ingenieurbau
BAU HA J 633

Verlust von Dienstaussweisen

Der Dienstaussweis Nr. 05/1-3637, ausgestellt am 25. 03. 1998 für Herrn Hauptbrandmeister Stephan Zobel, ist abhanden gekommen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.
Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 12. März 2008

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung IV
Branddirektion
KVR-IV/BD-ZA 41

Der Dienstaussweis Nr. 05/1-3293, ausgestellt am 11. 05. 1995 für Herrn Oberbrandmeister Andreas Huber, ist abhanden gekommen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.
Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 14. März 2008

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung IV
Branddirektion
KVR-IV/BD-ZA 41

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Umstrukturierung und Übertragung von Unternehmen. Arbeitsrechtliches Handbuch. Hrsg. von Heinz Josef Willemssen... - 3., überarb. Aufl. - München: Beck, 2008. XVI, 1314 S. ISBN 978-3-406-55289-2; € 148.-

Das umfangreiche Handbuch stellt die arbeitsrechtlichen Aspekte, die bei der Umstrukturierung und Übertragung von Unternehmen und Unternehmensteilen auftreten, umfassend und systematisch dar.

Das Werk behandelt die Themenbereiche:

- Gestaltungsformen der Unternehmensumstrukturierung/-übertragung und ihre arbeitsrechtliche Relevanz,
- Beteiligungsrechte der Organe der Betriebsverfassung im Rahmen von Betriebsveränderungen,
- Auswirkungen der Unternehmensumstrukturierung auf die Organe der Betriebsverfassung, auf Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen, auf die Unternehmensmitbestimmung,
- Übergang von Arbeitsverhältnissen nach § 613a BGB,
- kündigungsrechtliche Folgen,
- Fragen der betrieblichen Altersversorgung.

In die Neuauflage wurden die Ausführungen der Due Diligence und Gestaltung von Unternehmenskaufverträgen in ein eigenständiges Kapitel überführt und vertieft. Das Kapitel zur betrieblichen Altersversorgung wurde vollständig neu bearbeitet und erweitert. Hinsichtlich der Folgen für die Unternehmensmit-

bestimmung wurden die grenzüberschreitende Verschmelzung und das Recht der Europäischen Aktiengesellschaft (SE) auf den aktuellen Stand gebracht. Die Neuauflage berücksichtigt vor allem die geänderte Rechtsprechung, u. a. die aktuellen Entwicklungen im Recht des Outsourcing, der Betriebsänderung und Massenentlassung sowie im Bereich der betriebsbedingten Kündigung. Das Werk enthält zahlreiche, aus der Berufspraxis der Autoren, entwickelte Fallbeispiele, Checklisten und Übersichten. Detaillierte Inhaltsverzeichnisse am Beginn der einzelnen Abschnitte und ein ausführliches Sachregister erschließen das Compendium.

Moersch, Karl-Friedrich: Der neue Energieausweis von A - Z. Lexikon für Immobilieneigentümer und Mieter. Mit den Änderungen der WEG-Reform. - Regensburg: Walhalla, 2007. 128 S. ISBN 978-3-8029-3568-8; € 8,95.

Ab dem 1. Juli 2008 ist der neue Energieausweis - bis auf wenige Ausnahmen - für alle privaten und öffentlichen Gebäude Pflicht. Der Ausweis soll Auskunft über die energetische Qualität eines Gebäudes geben und dabei Empfehlungen zu kostengünstigeren Verbesserungen der energetischen Eigenschaften eines Gebäudes enthalten. Auf lange Sicht soll mit der Umsetzung der Verordnung Energie eingespart und ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden. In mehr als 70 lexikonartigen Beiträgen bietet der Autor einen Einstieg in die wesentlichen bautechnischen und juristischen Begriffe rund um die neue Energieeinsparverordnung - von A wie Abgasverlust bis Z wie Zirkulationsleistung. Geklärt wird u. a. welche Energieausweise benötigt werden, wann sie vorzulegen sind, welche Informationen/ Kennwerte die Ausweise enthalten müssen, wann ein bedarfs- und wann ein verbrauchsorientierter Ausweis erforderlich ist und wer berechtigt ist, Ausweise auszustellen.

Laux, Helga und Monika Schlachter: Teilzeit- und Befristungsgesetz. Kommentar. - 1. Aufl. - München: Beck, 2007. XXVII, 519 S. (Beck'sche Kommentare zum Arbeitsrecht; 23) ISBN 978-3-406-53067-8; € 68.-

Die Neuerscheinung in der Reihe der Beck'schen Kommentare zum Arbeitsrecht informiert praxisgerecht über das Recht der Teilzeit und der Befristung. Entsprechend des Konzeptes der Reihe findet der Leser einen Vorabdruck des kompletten Gesetzestextes zur schnelleren Orientierung, eine umfassende Kommentierung aller praxisrelevanten Aspekte und weitere wichtige Vorschriften im Anhang, vor allem die einschlägigen EG-Richtlinien.

Schwerpunkt der Kommentierung sind die Folgen der Hartz-Gesetzgebung, insbesondere das Erste Dienstleistungs-Modernisierungsgesetz sowie die Auswirkungen des Gesetzes zu Reformen am Arbeitsmarkt, der Agenda 2010 auf das Teilzeit- und Befristungsgesetz.

Die Änderungen bei der Teilzeit zum 1.1.2007 durch das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, die Neuregelung der sog. Altersbefristung vom 1.5.2007 und das Wissenschaftszeitvertragsgesetz vom 12.4.2007 sind eingearbeitet. Darüber hinaus werden die bis zum 1.9.2006 ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung zum TzBfG sowie die Auseinandersetzung hiermit in der Literatur behandelt. Berücksichtigt ist auch die Rechtsprechung der Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte sowie zahlreiche wissenschaftliche Veröffentlichungen, die zur Konkretisierung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes beigetragen haben.

Landmann, Robert und Gustav Rohmer: Gewerbeordnung und ergänzende Vorschriften. Kommentar. Von Peter Marcks... - 51. Erg.-Liefg. - Stand: Okt. 2007 - München: Beck, 2008. - Loseblattausg. in 2 Ordnern. ISBN 978-3-406-42181-5; Grundwerk bei Fortsetzungsbezug € 112.-

Das Recht der selbständigen Gewerbebetriebe ist prägend für die heutige Arbeitsgesellschaft. Von zentraler Bedeutung für das Gewerbe ist nach wie vor die Gewerbeordnung. Der Kommentar enthält in Band I eine umfassende Kommentierung der Gewerbeordnung, ergänzt durch Band II mit den wichtigsten, z.T. ausführlich kommentierten gewerberechtlichen Nebengesetzen sowie einer Vielzahl bedeutsamer Verwaltungsvorschriften von Bund und Ländern.

Im Mittelpunkt der 50. Ergänzungslieferung steht die Erläuterung des Ladenschlussrechts nach der Föderalismusreform. Die Kommentierung gibt einen Überblick über die Entwicklung in den Ländern. Überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht wurde die PreisangabenVO und das ArbeitszeitG.

Die 51. Ergänzungslieferung enthält die komplette Kommentierung des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes. Vollständig überarbeitet wurde zudem die Regelung über die Gewerbeanmeldung, -ummeldung und -abmeldung in § 14 GewO, die zuletzt durch das Zweite Mittelstandsentlastungsgesetz geändert worden ist. Überarbeitet wurden auch §§ 15, 33i, 46 und 155 GewO.

Die Bundesländer-Vereinbarung zur Zusammenarbeit der Gewerbeämter mit den Zollbehörden zur Bekämpfung der Schwarzarbeit wurde neu aufgenommen.

Kommentar zum Aktiengesetz. Hrsg. von Gerald Spindler und Eberhard Stolz. - 1. Aufl. - München: Beck. ISBN 978-3-406-55896-2; € 398.-
Bd. 1: §§ 1 - 178. 2007. XL, 1698 S. ISBN 978-3-406-55897-9.
Bd. 2: §§ 179 - 410. IntGesR, SpruchG, SE-VO. 2007. XL, 1700 S. ISBN 978-3-406-55898-6.

Der neue zweibändige Kommentar zum Aktiengesetz möchte nach den Worten der Herausgeber den Brückenschlag zwischen wissenschaftlicher Durchdringung des Stoffs und praxisnaher Kommentierung vollbringen. Die Neuerscheinung steht zwischen den detailreichen Großkommentaren auf der einen und den kompakten Kurzerläuterungen auf der anderen Seite. Durch eine rasche Erscheinungsfolge sollen die ständig neuen Rechtsentwicklungen im Aktienrecht schnell Eingang in den Kommentar finden.

Neben dem Aktiengesetz erläutert das Werk die relevanten Bestimmungen des Gesetzes über den Wertpapierhandel (WpHG). Ausführlich erläutert werden die Vorschriften zu Vorstand, Hauptversammlung und Aufsichtsrat. Zudem enthält das Werk eine praxisorientierte Darstellung der prozessualen Bestimmungen. Darüber hinaus wird das Spruchverfahrensgesetz (SpruchG) und die Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) kommentiert.

Die einschlägige Rechtsprechung und Literatur sind eingearbeitet. Ein gemeinsames Sachverzeichnis im zweiten Band erschließt den Kommentar.

Die Kündigung. Rechtssicher vorbereiten und umsetzen.
Von Hassan-Frederic Falk, Birgit Müller, Frank Rahmstorf
und Stefanie Spiegelhalter. - 2. Aufl. - Freiburg: Haufe,
2007. 317 S. 1 CD-ROM. (Praxisratgeber) ISBN 978-3-448-
08172-5; € 34,80.

Der Ratgeber stellt den Betriebspraktikern Kündigungsgründe und Kündigungsarten und die rechtlichen Grundlagen dar. In zehn Kapiteln werden betriebsbedingte, personenbedingte, verhaltensbedingte, außerordentliche Kündigungen sowie Kündigung außerhalb des Kündigungsschutzgesetzes nach einem gleichen Schema behandelt. Jedes Kapitel beginnt mit Beispielen/ Gründen für eine Kündigung. Es folgen die Abschnitte, in denen die jeweils angewandten juristischen Kriterien benannt werden. Anschließend werden Fälle skizziert, die eine Vergleichbarkeit zur eigenen Situation ermöglichen soll. Im letzten Abschnitt der einzelnen Kapitel dient ein Prüfungsschema als Checkliste und Anleitung für die konkrete Umsetzung. Am Ende des Buches werden die allgemeinen Grundlagen, die bei einer Kündigung zu beachten sind, zusammengefasst. Es werden dabei auch die Auswirkungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes auf die Kündigung dargestellt. Die beige-fügte CD-ROM mit Checklisten, Musterschreiben und Formulare, Gesetzestexten sowie Fristen- und Kostenrechner rundet das Werk ab.

Link, Christian und Claudius Kranz: Der Gründungszuschuss für Existenzgründer. - München: Beck, 2007. XIX,
120 S. ISBN 978-3-406-56200-6; € 18.-

Der Gründungszuschuss der Bundesagentur für Arbeit hat den bisherigen Existenzgründungszuschuss („Ich-AG“) und das Überbrückungsgeld ersetzt. Nach § 57 SGB III haben Arbeitnehmer darauf Anspruch, wenn sie durch Aufnahme einer selbstständigen, hauptberuflichen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden.

Der Grundriss stellt die Voraussetzungen für die Gewährung des Gründungszuschusses verständlich dar und beantwortet praxisrelevante Fragen, die sich bei der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit stellen.

Münchener Anwaltshandbuch Vergütungsrecht.
Hrsg. von Rembert Brieske, Joachim Teubel und Karin
Scheungrab. - München: Beck, 2007. XXXVI, 804 S.
ISBN 978-3-406-49984-5; € 98.-

Das Werk aus der Reihe der Münchener Anwaltshandbücher bietet dem Rechtsanwalt ein praxisorientiertes Kompendium zum anwaltlichen Vergütungsrecht. Neben einer ausführlichen Darstellung der Strukturen und Grundlagen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) beinhaltet es Ausführungen zu den Themen Rahmengebühren, Auslagen, Vergütungsvereinbarungen, prozessuale Gebührenerstattung sowie zur Honorierung bei Beteiligung einer Rechtsschutzversicherung. Ein zentraler Abschnitt widmet sich den Gebührentatbeständen und Gegenstandswerten in den einzelnen Rechtsgebieten. Hier werden nach verschiedenen Tätigkeitsbereichen die wesentlichen gebührenrechtlichen Aspekte gelistet. Die Aufstellung orientiert sich am Ablauf des jeweiligen Mandats. Zahlreiche Checklisten, Formulierungsvorschläge, Muster und Praxistipps runden das Handbuch ab. Ein differenziertes Inhaltsverzeichnis und ein ausführliches Sachregister erschließen das Werk.

Lebensmittelrechts-Handbuch. Redaktion: Rudolf Streinz. -
27. Erg.-Liefg. - Stand: August 2007 - München: Beck, 2007.
- Loseblattausg. in 1 Ordner. ISBN 978-3-406-41833-4;
Grundwerk mit Fortsetzung € 60.-

An der Schnittstelle von Recht, Chemie und Medizin behandelt dieses Praktikerhandbuch Fragen, die sich bei der täglichen Arbeit an und mit Lebensmitteln ergeben.

Die 27. Lieferung enthält Ausführungen im Bereich der Sorgfaltspflichten, wobei insbesondere auf die neue Übersicht zur Ketten- oder Stufenverantwortung im Lebensmittelrecht hingewiesen wird. Der Abschnitt zum Zusatzstoffrecht wurde überarbeitet und im Teil Produktregelungen wurde der Abschnitt über Eier völlig neu verfasst. Aktualisiert wurden die Überwachungsaspekte bei radioaktiv belasteten Lebensmitteln sowie die Themen Kennzeichnungsrecht, Rückstandsrecht und Mykotoxine. Für diese Lieferung waren 35 neue Richtlinien zu berücksichtigen.